

BGer 5A 658/2016 vom 9. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_658_2016

FR: TF 5A 658/2016 du 9 mai 2017

IT: TF 5A 658/2016 del 9 maggio 2017

Regeste

Dienstbarkeit (Fahrwegrecht) | Sachenrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 09.05.2017 5A 658/2016 (5A_658/2016)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 09.05.2017 5A 658/2016 (5A_658/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 09.05.2017 5A 658/2016 (5A_658/2016)

Dienstbarkeit (Fahrwegrecht) | Sachenrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 5A_658/2016 Urteil vom 9. Mai 2017 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Möckli. Verfahrensbeteiligte A.____ sel., Beschwerdeführer, Erben von A.____ sel.: 1. B.____, 2. C.____, 3. D.____, 4. E.____, 5. F.____, 6. G.____, gegen H.____, vertreten durch Rechtsanwalt Urs Lütolf, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Dienstbarkeit (Fahrwegrecht), Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern, 1. Abteilung, vom 28. Juni 2016. Nach Einsicht in das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 28. Juni 2016, mit welchem die Klage von A.____ auf Verpflichtung von H.____, die Gitterabschränkung auf der Südseite und das Gartentor auf der Westseite ihres Grundstückes zu öffnen und die Bäume im Bereich der Fahrwegrechtsfläche zu entfernen, abgewiesen und die Widerklage auf Löschung des Fahrwegrechts gutgeheissen wurde, in die hiergegen von A.____ erhobene Beschwerde in Zivilsachen vom 12. September 2016, in das Schreiben des beschwerdegegnerischen Rechtsvertreters vom 31. Januar 2017, wonach der Beschwerdeführer gestorben sei, in die an alle Erben verschickte Aufforderung vom 15. Februar 2017, dem Bundesgericht bis zum 30. April 2017 die für die Fortsetzung des Verfahrens erforderlichen Angaben über die Rechtsnachfolge einzureichen (behördliche Erbenbescheinigung, Bevollmächtigung eines allfälligen gemeinsamen Vertreters und Erklärung aller Erben, ob an der Beschwerde festgehalten wird), andernfalls das Verfahren abgeschrieben werde, in Erwägung, dass sich innert der gesetzten Frist kein Erbe in irgendeiner Form gemeldet hat, dass mithin von einem stillschweigenden Verzicht auf die Weiterführung des Verfahrens bzw. von einer Abstandserklärung der Erben auszugehen ist, dass folglich das Beschwerdeverfahren durch den Abteilungspräsidenten (Art. 32 Abs. 2 BGG) abzuschreiben ist (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 6 Abs. 4 und Art. 73 Abs. 1 BZP), dass vorliegend die Gerichtskosten der auf eine Weiterführung des Verfahrens verzichtenden bzw. den Abstand erklärenden Seite aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind (Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG), erkennt der Präsident: 1. Das Verfahren wird infolge Verzichts auf Weiterführung bzw. Abstandserklärung der beschwerdeführenden Seite als erledigt abgeschrieben. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 3'000.-- werden der beschwerdeführenden Seite auferlegt und mit dem Kostenvorschuss

verrechnet. 3. Dieses Urteil wird B._____, C._____, D._____, E._____,
F._____ sowie G._____ als Erben des Beschwerdeführers sel., der
Beschwerdegegnerin, dem Kantonsgericht Luzern, 1. Abteilung, und dem Teilungsamt
U._____ schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 9. Mai 2017 Im Namen der II. zivilrechtlichen
Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der
Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.